

Nachtrag I zur Gemeindeordnung

vom 8. März 2020

Die Bürgerschaft der politischen Gemeinde Wil erlässt gestützt auf Art. 22 Abs. 3 lit. a des Gemeindegesetzes vom 21. April 2009¹ als Nachtrag zur Gemeindeordnung:

- I. Die Gemeindeordnung vom 28. Februar 2016 wird wie folgt geändert:
- Wahlen Art. 4
¹ Die Bürgerschaft wählt:
a) die Mitglieder des Stadtparlaments;
b) die Mitglieder des Stadtrats und aus dessen Mitte die Stadtpräsidentin oder den Stadtpräsidenten;
c) 4 Mitglieder des Schulrats.
(Abs. 2 unverändert)
- Zusammensetzung Art. 33
¹ Der Stadtrat besteht aus:
a) der Stadtpräsidentin oder dem Stadtpräsidenten;
b) 4 weiteren Mitgliedern.
(Abs. 2 unverändert)
- Schulrat Art. 44
a) Allgemein ¹ Der Schulrat besteht aus:
a) einem Mitglied des Stadtrats, welches den Schulrat präsidiert und vom Stadtrat aus seiner Mitte gewählt wird;
b) 4 weiteren Mitgliedern.
(Abs. 2 unverändert)

¹ sGS 151.2

- II. Dieser Nachtrag untersteht dem obligatorischen Referendum. Er bedarf der Genehmigung des zuständigen kantonalen Departements.
- III. Dieser Nachtrag tritt auf den 1. Januar 2021 in Kraft.

Stadt Wil



Roland Bosshart
Parlamentspräsident

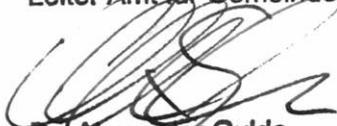


Hansjörg Baumberger
Stadtschreiber

Von der Bürgerschaft der politischen Gemeinde Wil an der Urne beschlossen am:

Vom Departement des Innern des Kantons St.Gallen genehmigt am: **13. Juli 2020**

Für das
Departement des Innern
Leiter Amt für Gemeinden und Bürgerrecht



Dr. Alexander Gulde